Kinderschutzkonzept

Stand November 2026

1. Kultur der Achtsamkeit

1.1 Zielsetzungen im Blick auf die anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden

1.2 Christliches Menschenbild

1.3 Begriffsbestimmungen

1.4 Partizipation

1.5 Verankerung im Leitbild

2. Prävention

Ordnung zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen und schutz- und/oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Diözese Würzburg

2.1 Selbstauskunftsklärung

2.2 erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

2.3 Risiko-/Schutzanalyse

2.4 Sexuelle Bildung

2.5 Medienprävention

2.6 Interne Ansprechperson / ausgebildete Präventionsberaterin und Präventionsberater in der Einrichtung

2.7 Melde- und Beschwerdewege (Externe Ansprechpersonen)

2.8 Verhaltenskodex

2.9 Aus- und Fortbildung

2.10 Personalwahl/ Personalgespräche

3. Intervention

3.1 Meldung bei Verdachtsfällen (Handlungsleitfaden)

3.2 Sofort und Schutzmaßnahmen

3.3 Unterstützungs- und Hilfeangebote für Betroffene

3.3.1 Für betroffene anvertraute Menschen

3.3.2 Für betroffene Mitarbeitende

3.3.3 Für betroffene Systeme

3.3.4 Für betroffene Dritte

3.3.5 Externe Unterstützung und Begleitung

3.3.6 Beratungsstellen

3.4 Missbrauchsbeauftragte Personen

3.5 Arbeitsrechtliche und Strafrechtliche Aspekte

3.6 Interne und externe Kommunikation

3.7 Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach bestätigtem Vorfall

3.8 Rehabilitation von fälschlich beschuldigten Personen

4. Aufarbeitung

4.1 Nachsorge für die Opfer

4.2 Nachsorge für das Systems

5. Unterzeichnungen und Gültigkeit

6. Anhang

- Schutz- und Risikoanalyse
- Verhaltenskodex für hospitierende Eltern
- Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung
- Handlungsschritte und Dokumentation
- Übersicht Beratungsstellen

1. Kultur der Achtsamkeit

Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung. Wir als pädagogische Mitarbeiter betreuen und erleben die Kinder im Kindergartenalltag. Wir haben regelmäßig Kontakt zu den Eltern und gehen eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit ihnen ein. In diesem Schutzkonzeptzeigen wir rechtliche Grundlagen bezüglich des Kindeswohls und Begriffserklärungen auf. Außerdem erarbeiten wir stetig Präventionsmaßnahmen, die in diesem Schutzkonzept aufgezeigt werden. Darüber hinaus beschäftigen wir uns mit Anzeichen, sowie konkreten Verdachtsfällen und wirken diesen individuell entgegen.

1.1 Zielsetzung im Blick auf die anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden

° Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

° Den pädagogischen Mitarbeiter*innen wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.

° Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII informiert und handeln entsprechend.

° In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird eine Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder) sowie deren Partizipation gewährleistet.

° In unserer Einrichtung werden den Kindern sowie den Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

° Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VII). Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlichen Tätigkeiten.

° Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

1.2 Christliches Menschenbild

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

1.3 Begriffsbestimmungen

Grenzverletzungen sind einmalige Verhaltensweisen gegenüber Minderjährigen und schutz- und/oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen.
Grenzverletzungen gesehen meistens unbeabsichtigt und sind spontan und ungeplant. Grenzüberschreitungen können in der Regel im Alltag korrigiert werden.

Übergriffe sind bewusste Handlungen gegenüber Minderjährigen und schutz- und/oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die in deren Privatsphäre eingreifen. Mit einem Übergriff setzt man sich über die Rechte und Bedürfnisse von Minderjährigen und schutz- und/oder hilfebedürftigen Erwachsenen hinweg.

Gewalt Handlung oder eine Struktur die zu einer psychischen oder physischen Schädigung (Verletzung bis hin zur Zerstörung) führt. Man spricht auch von Gewalt, wenn eine Schädigung nur angedroht wird.
Es gibt verschiedenste Formen von Gewalt:
- physische Gewalt
- strukturelle Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- pädagogische Gewalt
- psychische Gewalt
- kulturelle Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist die psychische und physische Ausübung von Gewalt zur Befriedigung von sexuellen Bedürfnissen, sowie Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung einschränken oder die sexuelle Integrität einer Person verletzen. Sexualisierte Gewalt setzt ein Machtgefälle voraus, das durch die Ausnutzung einer Überlegenheit (z. B. physische bzw. psychische Dominanz) oder Abhängigkeit entsteht. Sexuelle Handlungen werden für das Ausleben von Macht- und Dominanzbedürfnissen instrumentalisiert.
Jedes Verhalten der Mitarbeitenden, das sexuell motiviert ist, d. h. der eigenen Erregung und/oder sexuellen Befriedigung des Mitarbeitenden dient und das von ihm ausgeht, ist als sexuelle Gewalt zu werten.

Begrifflichkeit
Die Empfehlungen beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt ("Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung") sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) soweit sie an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (z.B. Menschen mit
Behinderungen) begangen werden. Sie beziehen sich auch auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden, pflegerischen oder im medizinischen Umgang mit Schutzbefohlenen eine Grenzüberschreitung darstellen.
Dies betrifft alle sexuellen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren sowie sexuelle Handlungen an

Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei zum Beispiel mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein systematisches Vorgehen zur Vorbereitung weiterer Formen sexuellen Missbrauchs. ("Grooming").
Sie gehören dann zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter und Täterinnen testen, inwieweit sie ihre Opfer und/oder deren familiäres, soziales oder berufliches Umfeld manipulieren und gefügig machen können. Sexuell übergriffige Menschen handeln nicht zufällig oder aus Versehen, sondern gezielt. Ihre sexuellen Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen.
Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu. Handelt es sich bei dem Täter oder der Täterin um eine(n) angesehene(n) und/oder beliebte(n) Mitarbeiter(in) oder Kollegen/Kollegin, schwächt dies die unterlegene Position des Betroffenen noch zusätzlich. Die Verantwortung für den Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt deshalb bei den Mitarbeitenden.
Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Empfehlungen sind gebrechliche oder kranke Personen sowie Menschen mit Behinderung, gegenüber denen Mitarbeitenden eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung für sexuelle Übergriffe besteht.

1.4 Partizipation

In der Pädagogik steht der Begriff „Partizipation“ für die Mitbestimmung und das Teilhaben der Kinder an allen, sie betreffenden Angelegenheiten.

Die UN-Kinderrechtskonvention hat die Partizipation als Grundrecht in Artikel 12 folgendermaßen beschrieben:

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Partizipation stellt für die Kinder erste Erfahrungen mit der Demokratie dar und basiert auf den drei Grundwerten Freiheit, Gleichberechtigung und Solidarität. Wir nehmen die Kinder ernst, trauen ihnen etwas zu und nehmen Rücksicht auf ihre Gefühle und Interessen. Wir begegnen ihnen mit Achtung, Respekt und Wertschätzung. Nur wenn Kinder dies selbst erfahren, werden sie in der Lage sein auch anderen Menschen mit Respekt und Achtung zu begegnen. Auch wir selbst sind ein Vorbild im Umgang mit Anderen.

Die Beteiligung der Kinder geschieht im täglichen Miteinander:

- Besprechung im Morgenkreis: Wie gestalten wir unseren Tag?
- Freispiel: Mit wem möchte ich was, wo spielen?
- Wann möchte ich mit wem zum Frühstück gehen?
- Lieder und Spiele werden gemeinsam ausgewählt
- Kinderkonferenzen
- Kinderbefragungen
- Regeln werden gemeinsam erarbeitet
- Projekte entstehen aus Anregungen und Wünschen der Kinder

1.5 Verankerung im Leitbild

Die Prävention vor sexualisierter Gewalt findet sich in unserem Leitbild wieder.

Wir achten auf die Einzigartigkeit jedes Kindes und das sich die Kinder individuell entfalten können. In jedem Kind steckt ein „persönlicher Bauplan“, nach dem sich seine Entwicklung vollzieht. Unsere Aufgabe als Begleiter ist es, den Kindern hier hilfreich zur Seite zu stehen.

Unser Bild vom Kind prägt unser Tun und Handeln. Das Leitbild, welches unserer Konzeption niedergeschrieben ist, soll unsere Sicht auf und unsere Haltung zum Kind widerspiegeln.

Grundsätzlich ist die Basis unseres Tuns und unsere Sichtweise immer diese: jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes! Wir pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit Team, mit Eltern und Kindern.

2. Prävention

2.1 Selbstauskunftserklärung

Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierte haben diese unterschrieben. Eine Selbstauskunftserklärung erhält jeder für sich. Eine weitere Kopie wird in der Akte abgeheftet.

Prävention und Interventionskoordination

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

Selbstauskunftserklärung

....

Nachname Vorname Geburtsdatum

Anschrift: .....

Dienstbezeichnung/ Tätigkeit: .....

Einrichtung: .....

Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Caritas kommen in ihrer Tätigkeit regelmäßig in Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die Einrichtungen oder Dienste nutzen. Alle Rechtsträger der Caritas tragen deshalb Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation auch über die persönliche Eignung verfügen. Dazu dienen die Angaben in dieser Selbstauskunftserklärung.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat der nachfolgenden Paragrafen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit keine Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden sind.

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184l StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 3 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB)
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB)

QR-Code zu den Paragrafen

Ich verpflichte mich, für den Fall, dass bezüglich der genannten Paragrafen ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

....

Ort, Datum Unterschrift der Erklärenden / des Erklärenden

Bearbeitung	Version	Datum
Eisenhuth, Fell, Kraus	1	01.10.2025

2.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Alle Beschäftigten und Ehrenamtliche müssen, entsprechend den gesetzlichen arbeitsrechtlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Zusendung nicht älter als drei Monate sein. Die Verpflichtung gilt unabhängig von Beschäftigungsumfang und -dauer. Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses besteht spätestens bei Einstellung bzw. Beauftragung und danach in regelmäßigen Abständen, längstens von fünf Jahren. Das erweiterte Führungszeugnis ist bei Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen, spätestens jedoch vier Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung einzureichen. Sollte dies nicht erfolgen, werden arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet.
Die Dokumentation und Einforderung ist Aufgabe der Kindergartenleitung.

2.3 Schutz-/Risikoanalyse

Die Schutz- und Risikoanalyse befindet sich im Anhang

2.4 Sexuelle Bildung

In unserer täglichen Arbeit mit Kindern im Alter von 2 bis 6 Jahren ist uns die Begleitung der kindlichen sexuellen Entwicklung ein wichtiges Anliegen. Wir verstehen Sexualpädagogik als einen selbstverständlichen Bestandteil der frühkindlichen Bildung und sehen sie als Beitrag zur ganzheitlichen Persönlichkeitsförderung, zur Förderung von Selbstbewusstsein, zur Stärkung der sozialen Kompetenzen und zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.
Wir gehen davon aus, dass kindliche Sexualität eine natürliche, entwicklungsbedingte Ausdrucksform von Neugier, Körperwahrnehmung, Beziehungsgestaltung und Identitätsfindung ist. Unsere Aufgabe ist es, Kindern in ihrer Entwicklung einfühlsam, wertschätzend und kompetent zur Seite zu stehen.
Dabei achten wir besonders auf folgende Grundprinzipien:
Wir orientieren uns an den Bedürfnissen und Entwicklungsphasen der Kinder. Altersgerecht greifen wir Themen wie Körper, Gefühle, Beziehungen, Nähe und Distanz auf. Wir benennen Körperteile korrekt, sprechen über Gefühle und unterstützen die Kinder dabei, sich und andere besser zu verstehen. Die Wertschätzung von Vielfalt – in Bezug auf Geschlecht, Familienformen, kulturelle Hintergründe oder individuelle Ausdrucksformen ist für uns selbstverständlich.
Bereits im Krippenalter beginnen Kinder ihren Körper zu entdecken. Wir begleiten diese Phase mit Geduld und Offenheit. Wir helfen den Kindern, ihre Körperteile zu benennen, unterstützen sie in ihrer Sauberkeitserziehung ohne Schamgefühle und thematisieren erste Emotionen wie Freude, Angst oder Wut. Wir schaffen Raum, in dem Kinder Fragen stellen dürfen – auch zu „intimen Themen“ – und Antworten erhalten, die sachlich, ehrlich und kindgerecht sind.
Ab dem Kindergartenalter erleben Kinder zunehmend Rollenspiele, entwickeln ein stärkeres Bewusstsein für Geschlechterrollen und beginnen, sich mit ihrer eignen Identität auseinanderzusetzen. Wir bieten Impulse, die diese Entwicklung begleiten – zum Beispiel durch Geschichten, Bilderbücher, Gespräche und kreative Angebote. Themen wie Freundschaft, Verliebtsein, Grenzen setzen und akzeptieren oder die Vielfalt von Familienformen werden bei uns offen und selbstverständlich behandelt.
Ein besonderes Augenmerk legen wir auf das Thema Körpergrenzen. Wir vermitteln den Kindern, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen dürfen, dass „Nein“ gesagt und ge-

hört werden muss und dass Berührungen unterschiedlich erlebt werden können. Dabei helfen uns feste Regeln für den Alltag, zum Beispiel beim Wickeln, Umziehen oder bei sogenannten Doktorspielen, die wir aufmerksam begleiten, ohne die kindliche Neugier zu verurteilen. Wir achten darauf, dass solche Spiele freiwillig, gleichberechtigt und ohne Zwang stattfinden. Gleichzeitig vermitteln wir kindgerecht, was gute und schlechte Geheimnisse oder Berührungen sein können – in einer Sprache, die Kinder verstehen und einordnen können.
Sexualpädagogik ist bei uns eng verknüpft mit unserem institutionellen Kinderschutz. Wir verfügen über ein Schutzkonzept mit klaren Regeln, Beschwerdewegen und Zuständigkeiten.
Unser Ziel ist es, allen Kindern einen geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich mit sich selbst, mit anderen und mit ihrer Umwelt neugierig und selbstbestimmt auseinandersetzen können – mit all ihren Fragen, Gefühlen und Gedanken.

2.5 Medienprävention
Ziel unserer Medienprävention ist es, Kinder vor medienbedingten Risiken zu schützen – etwa vor Reizüberflutung, ungeeigneten Inhalten oder der Einschränkung sozialer Interaktion – und gleichzeitig einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien vorzubereiten. Wir achten darauf, Medien im pädagogischen Alltag nur behutsam und gezielt einzusetzen, orientiert am Alter, Entwicklungsstand und Schutzbedarf der Kinder. Darüber hinaus sensibilisieren wir Eltern im Rahmen von Gesprächen und Informationsangeboten für einen reflektierten Medienumgang zu Hause.

2.6 Interne Ansprechperson / ausgebildete Präventionsberaterin und Präventionsberater der Einrichtung
Kindergartenleitung, Michaela Sahlmüller

2.7 Melde- und Beschwerdewege
Gemäß der vom Rechtsträger anerkannten Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen vom Jahre 2021 sind wir von Anfang dazu verpflichtet bei einem auftauchenden Vermutungs- und Vorkommensfall die Interventionskoordination zur Beratung mit einzubeziehen.
Der weitere Umgang mit der beschuldigten Person wird mit der Interventionskoordination besprochen und keine eigenen Maßnahmen veranlasst.

Fach- und Koordinierungsstelle PRÄVENTION und INTERVENTIONS im Caritas Diözesanverband Würzburg

Stefanie Eisenhuth
Erste Ansprechperson für Intervention
Interventionskoordination bei (Verdachts-) Fällen sexuellen Missbrauchs
Präventionsbeauftragte DiCV Würzburg
Notfallnummer: 0931 – 386 66 775
Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.
Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg
intervention@caritas-wuerzburg.de

Mail: stefanie-eisenhuth@caritas-wuerzburg.de

Florian Fell
Zur Umsetzung der Präventionsordnung
Prävention von sexualisierter Gewalt

Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.
Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg
Telefon: 0931 – 386 66 641
Mail: florian-fell@caritas-wuerzburg.de

Kontaktdaten für externe Ansprechpersonen bei bereits vergangenen Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Würzburg und Anerkennung des zugefügten Leidens

Prof. Dr. Alexander Schraml
Postfach 11 01, 97273 Kürnach
Telefon: 0151 – 21 2657 46
Mail: alexander-schraml@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

Ilona an Voort
Postfach 25 01 29, 97044 Würzburg
Telefon: 0151 – 64 402894
Mail: ilona.anvoort@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

Verhaltenskodex
für Kath. Kindergarten St. Franziskus, Fahr
gemäß Nr. 2.3 der Präventionsordnung für das Bistum Würzburg

Die Liebe Gottes ist nicht abstrakt. Sie bekommt in der Begegnung mit den Menschen vor Ort ihr konkretes Gesicht, Als Christinnen und Christen glauben wir, dass uneingeschränkt alle Menschen Brüder und Schwestern sind. Aus diesem Geist erbringen wir unser Engagement für die uns anvertrauten Menschen. Wir sorgen uns um das Wohl der Einzelnen und wollen ihre Selbsthilfekräfte stärken.

Diese Gedanken bilden die Grundlage und den Orientierungsrahmen dieses Verhaltenskodexes.

Der Verhaltenskodex dient als verbindliche Leitlinie für unser berufliches und ehrenamtliches Handeln sowie zum Schutz der Klienten und des Personals. Er umfasst nicht nur den Umgang mit Klienten, sondern spiegelt auch unsere grundlegende Haltung im Miteinander wider.

Abweichungen von den Bestimmungen des Verhaltenskodex sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar sowie transparent dargelegt werden. Sie dürfen dem Ziel der Präventionsordnung nicht zuwiderlaufen.

Wir übernehmen Verantwortung für unser Tun und sind uns unserer besonderen Verantwortung gegenüber den Menschen bewusst, die auf uns angewiesen sind.

1. Kommunikation, Sprache und Wortwahl

Unsere Kommunikation erfolgt respektvoll, auf Augenhöhe und zielgruppengerecht.

Unsere Sprache ist diskriminierungsfrei, klar und verständlich; unangemessene oder sexualisierte Sprache wird nicht verwendet.

Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.

Sprachliche Grenzverletzungen werden benannt und nicht übergangen.

- *Ich greife ein, wenn ich unangemessene Äußerungen oder verbale Übergriffe wahrnehme.*
- *Ich halte gängige Kommunikationsregeln ein (z. B. ausreden lassen, Verallgemeinerungen vermeiden).*
- *Die Anrede (Sie/Du) wähle ich sensibel und situationsbezogen*
- *Ich achte auf verbale und nonverbale Signale*
- *Kritik übe ich sachlich und angemessen und nehme sie ebenso offen an.*
- *Meine Kleidung ist der Rolle und dem Auftrag angemessen.*

2. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Filme, Fotos, Spiele, Musik und Materialien sind pädagogisch sinnvoll, altersgerecht und frei von pornografischen oder diskriminierenden Inhalten.

Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert oder gefilmt. Veröffentlichungen erfolgen nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis.

Private Geräte dürfen nicht für Aufnahmen von Klienten, Kindern oder Schutzbefohlenen genutzt werden.

Private Telefonnummern werden nicht herausgegeben. Private Vernetzung über soziale Medien mit Klienten findet nicht statt.

Kommunikation über Messenger oder soziale Netzwerke erfolgt nur im Rahmen der gültigen Regeln und unter Beachtung der gleichen Standards wie im persönlichen Kontakt (z. B. Wertschätzung, Transparenz, keine Geheim-Chats).

Jeder ist verpflichtet, gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches Verhalten oder Mobbing im Netz Stellung zu beziehen.

- *Ich beachte die geltenden Datenschutzbestimmungen (KDG).*
- *Ich nutze digitale Medien ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Dienstzeiten und -wege.*
- *Konflikte kläre ich persönlich, nicht über Social Media.*

3. Gestaltung von Nähe und Distanz

Nähe ist für unsere Arbeit wichtig; das Maß an Nähe oder Distanz orientiert sich an der professionellen Rolle und wird regelmäßig reflektiert (im Team, in Mitarbeitergesprächen, Supervision, Fortbildungen).

Einzelgespräche, Unterricht oder Übungen finden ausschließlich in geeigneten, einsehbaren Räumen statt, die jederzeit von außen zugänglich sind.

Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und nicht abfällig kommentiert.

Grenzverletzungen werden thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Geheimnisse mit Minderjährigen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sind unzulässig.

Spiele, Methoden, Rituale oder Übungen werden vor ihrem Einsatz auf Sinn, Zielgruppe und mögliche Risiken geprüft. Freiwilligkeit ist Grundvoraussetzung.

Private Beziehungen zu Klienten, Kindern oder erwachsenen Schutzbefohlenen sind unzulässig. Dazu zählen insbesondere sexuelle Kontakte, intime Freundschaften oder gemeinsame private Urlaube.

Abhängigkeiten werden nicht ausgenutzt. Das besondere Vertrauensverhältnis und die eigene Autoritätsstellung sind bewusst und verantwortungsvoll zu gestalten.

Freizeit und Dienstzeit werden klar getrennt. In meiner Freizeit bin ich nicht verpflichtet, erreichbar zu sein.

An Freizeitangeboten des Trägers oder seiner Gesellschaften nehme ich freiwillig teil.

4. Wahrung der Privatsphäre

Die Intimsphäre aller Menschen wird respektiert. Räume und Unterkünfte gelten als Rückzugs- und Privatbereiche.

Eine gemeinsame Unterbringung von Teilnehmern und Betreuern im gleichen Zimmer ist in der Regel unzulässig.

Niemand darf in intimen Situationen (Umkleiden, Duschen, Toiletten) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Gemeinsames Duschen von Teilnehmern und Betreuern findet nicht statt.

- *Vor dem Betreten eines Zimmers klopfe ich an und warte auf Erlaubnis. Ist dies nicht möglich (z.B. in Krisensituationen), mache ich mein Vorgehen transparent.*

5. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt erfolgt nur altersgerecht, kontextangemessen und mit beidseitigem Einverständnis.

Körperkontakt wird angekündigt und transparent gemacht (z. B. bei Trost, Erste Hilfe oder Pflege).

Jede Person hat das Recht, Körperkontakt abzulehnen.

- *Auch ich darf „Nein“ sagen.*
- *In Krisensituationen darf ich mich und andere angemessen schützen.*

6. Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Für Freizeiten und Reisen wird eine ausreichende Zahl erwachsener Begleitpersonen sichergestellt.

Ist die Gruppe gemischtgeschlechtlich, soll sich dies auch in der Begleitgruppe widerspiegeln.

Alle Beteiligten werden über den Handlungsleitfaden sowie über Ansprechpartner bei sexualisierter Gewalt informiert.

7. Umgang mit Geschenken

Grundsätzlich dürfen keine Geschenke angenommen oder gemacht werden.

Abweichend davon gelten folgende Ausnahmen:

a) Bei der Gabe von Geschenken:

- Geschenke, die nach einer Dienstvereinbarung oder Richtlinie des [Name der Mitgliedsorganisation] zulässig sind, dürfen gemacht werden.
- Geschenke, die nach einer präventionsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage der Diözese oder des Diözesancaritasverbands (z.B. Verhaltenskodex, Geschenkeordnung, Dienstvereinbarung) dort zulässig sind, dürfen auch beim [Name der Mitgliedsorganisation] gemacht werden.
- Der Rechtsträger darf angemessene Geschenke im Rahmen von Ehrungen oder Jubiläen machen, wenn diese bei einer Veranstaltung oder Sitzung von Vereinsorganen im Beisein einer Personenmehrheit offiziell übergeben werden.
- Kleine, sozial übliche Aufmerksamkeiten sind nur im Einklang mit den Regelungen (z. B. AVR) und nach Rücksprache im Team möglich.

b) Bei der Annahme von Geschenken:

- Geschenke, deren Gabe nach a) zulässig ist, dürfen angenommen werden.
- Geschenke, deren Annahme der [Name der Mitgliedsorganisation] generell oder im Einzelfall genehmigt hat, dürfen angenommen werden.

Persönliche Geschenke an Kinder, Angehörige oder Schutzbefohlene sind ausgeschlossen.

Geschenke sind anlassbezogen, transparent und ohne Erwartung einer Gegenleistung.

- *Ich lasse mich durch Geschenke nicht beeinflussen und verstehe sie ausschließlich als Zeichen der Wertschätzung.*

8. Umgang mit Regeln

Wo möglich, werden Regeln gemeinsam und partizipativ erarbeitet. Nicht mitgestaltbare Regeln werden transparent begründet.

Regelverstöße haben Konsequenzen, abhängig von deren Schwere. Diese können arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Folgen haben.

Führungskräfte haben eine besondere Vorbildfunktion. Sie sind verantwortlich, die Einhaltung der Regeln einzufordern, Konflikte beratend zu moderieren und qualifizierte Unterstützung sicherzustellen.

- *Ich kenne die für meinen Arbeitsbereich geltenden Regeln und Richtlinien und setze mich mit deren Sinn und Zweck auseinander.*
- *Ich informiere die mir anvertrauten Personen über bestehende Regeln.*

_____

Name, Vorname

_____

Anschrift

_____

Einrichtung, Dienstort

_____

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex des [Name der Mitgliedsorganisation] erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

_____

Ort, Datum Unterschrift

2.9 Aus- und Fortbildung

Alle Mitarbeitenden haupt- und ehrenamtlich nehmen in regelmäßigen Abständen von maximal 5 Jahren an der vierstündigen Grundschulung teil.
Die Präventionsberaterin der Einrichtung ist zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Basis- und Grundschulungen. Sie nimmt mindestens einmal jährlich an einem Treffen mit der zuständigen Fachstelle Prävention teil.

2.10 Personalwahl/Personalgespräche

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.
Neue Mitarbeiter werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei ein fester Bestandteil. In gemeinsamen Teamsitzungen wird mind. einmal pro Jahr das Kinderschutzkonzept von allen Teammitgliedern überarbeitet, überprüft und weiterentwickelt. Das Team führt ggf. gezielte Fallbesprechungen durch und entscheidet individuell das weitere Vorgehen anhand des Kinderschutzkonzepts und der Einrichtungskonzeption. Hierbei setzt sich das Team stetig mit dem Kinderschutzkonzept auseinander.

Verantwortung des Trägers:

Der Träger stellt sicher, dass durch die in seinem Namen handelnde Leitung der Kindertageseinrichtung die pädagogischen Mitarbeiterinnen über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung der Kindertageseinrichtung mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII unterrichtet werden.

Der Träger benennt eine sog. „erfahrene Fachkraft“ von außen im Sinne des § 8a SGB VIII. Es wird empfohlen, in der Vereinbarung mit dem Jugendamt die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes (ASD) als zu beteiligende „erfahrene Fachkraft“ zu benennen.

Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags innerhalb der Einrichtung wird eine entsprechende Verfahrensregelung erstellt.

Die Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen werden regelmäßig ausgewertet.

Der Träger beschäftigt in seiner Kindertageseinrichtung Mitarbeiterinnen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII). Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangt.

Verantwortung und Aufgaben der Leitung:

Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeiterinnen, z. B. in der Dienstbesprechung, bei der Einführung neuer Mitarbeiterinnen, über die Verpflichtungen gemäß § 8a SGB VIII. Die Vereinbarung der Kindertageseinrichtung mit dem Jugendamt steht allen Mitarbeiterinnen zur Einsicht zur Verfügung.

Die Leitung unterrichtet über die vom Träger in Kraft gesetzten Regelungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauftrags, Dokumentationsunterlagen und über sonstige Informationsmaterialien und stellt diese den Mitarbeiterinnen zur Verfügung.

Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeiterinnen über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen.

Die Leitung stellt die regelmäßige Bearbeitung der Thematik in Dienstbesprechungen sicher.

Die Leitung übernimmt die Verantwortung für die Dokumentation der Verfahrensschritte der Prozessregelung „Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung.

3. Intervention

3.1 Meldung bei Verdachtsfällen (Handlungsleitfaden)

Gemäß der vom Rechtsträger anerkannten Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen vom Jahre 2021 sind wir von Anfang dazu verpflichtet bei einem auftauchenden Vermutungs- und Vorkommensfall die Interventionskoordinatorin zur Beratung mit einzubeziehen.
Der weitere Umgang mit der beschuldigten Person wird mit der Interventionskoordinatorin, Frau Eisenhuth, besprochen und keine eigenen Maßnahmen veranlasst.

3.2 Sofort und Schutzmaßnahmen

Liegen begründete Hinweise auf sexuellen Missbrauch vor, gelten die beschriebenen Schritte einer akuten Kindeswohlgefährdung. Wichtig, ist, in diesem Fal eine verlässliche und sofortige Täter-Opfer-Trennung und schnelles Handeln. Neben der Interventionskoordinatorin ist das Jugendamt in jedem Fall zu benachrichtigen.

KINDERGARTEN
ST. FRANZISKUS
FAHR AM MAIN



3.3 Unterstützungs- und Hilfeangebote für Betroffene

Dokumentationshilfe Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung im Angang

3.3.1 Für betroffene anvertraute Menschen

- Distanzierung der betroffenen Person vom Täter*in
- schaffen einer vertrauensvollen und sicheren Umgebung
- die betroffene Person niemals drängen oder unter Druck setzen
- hinzuziehen von externen Fachexperten
- zuhören, ohne zu bewerten oder suggestiv zu fragen
- die Aussage der betroffenen Person werden nicht in Frag gestellt
- Ruhe ausstrahlen, keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können
- Einbeziehung von Krisenteams
- alle Beobachtungen, Aussagen und Maßnahmen sachlich, chronologisch und vertraulich dokumentieren
- nur Fakten, keine Vermutungen dokumentieren
- Betroffene über Beratungsangebote informieren (z.B. psychosoziale oder therapeutische Hilfen)
- Nachbetreuung sicherstellen

3.3.2 Für betroffene Mitarbeitende

Hier gilt bereits Erwähntes sowie

- Sicherstellung, dass die betroffene Person, nicht mehr mit dem Täter*in zusammenarbeiten muss
- Vertraulichkeit und Datenschutz sind zwingend zu wahren
- Wunsch der betroffenen Person nach Diskretion ist zu respektieren
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den/die Täterin – sofern der Fall bestätigt ist
- flexible Lösungen anbieten (z.B. Arbeitsplatzwechsel, Freistellung, Schonraum)
- vertrauensvolles Gespräch über den weiteren Arbeitsverlauf
- Schrittweise Rückkehr, wenn gewünscht.

3.3.3 Für betroffene Systeme

- Räume schaffen für Austausch, z.B. Teamgespräche, Supervision
- Klare, ehrliche Kommunikation – ohne Schuldzuweisung oder Spekulationen
- Information über den Stand der Dinge, soweit rechtlich möglich
- Schutz der betroffenen Person und der Beteiligten bleibt oberstes Gebot
- Unterstützung durch externe Fachberatungsstellen oder Krisenteams
- möglichst frühzeitige, psychosoziale Unterstützung
- Umgang mit Schuld, Ohnmacht, Wut, Misstrauen professionell begleiten

3.3.4 Für betroffene Dritte

Diese Personen brauche Begleitung, Entlastung und Orientierung.

- Ernst nehmen und zuhören
- Gespräche und Supervision anbieten
- Rollenklärung und Sicherheit schaffen
- Schutz vor sekundärer Traumatisierung
- Auf Schuld- und Loyalitätskonflikte achten
- Transparente und achtsame Kommunikation

3.3.5 Externe Unterstützung und Begleitung

Frau Stefanie Eisenhuth

3.3.6 Beratungsstellen

www.hilfeportal-missbrauch.de
weitere Beratungsstellen siehe Anhang

3.4 Missbrauchsbeauftragte Personen

Prof. Dr. Alexander Schraml
Postfach 11 01, 97273 Kürnach
Telefon: 0151 – 21 26 57 46
Mail: alexander-schraml@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

Ilona an Voort
Postfach 25 01 29, 97044 Würzburg
Telefon: 0151/ 64 40 28 94
Mail: ilona.anvoort@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

3.5 Arbeitsrechtliche und Strafrechtliche Aspekte

Wir als Einrichtung werden strafrechtliche und arbeitsrechtliche Schritte gegen unsere Mitarbeitenden, die (sexualisierte) Gewalt ausgeführt haben, einleiten.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung
In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung
Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung
Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen notwendig sein.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

3.6 Interne und externe Kommunikation

Die Einrichtung hat folgenden Verfahrensablauf der Kommunikation bei einem Übergriff von (sexualisierter) Gewalt in der Einrichtung, nach den anerkannten Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen vom Jahre 2021.
Der Träger unterrichtet den/die Betroffene(n) beziehungsweise dessen/deren gesetzliche(n) Vertreter(in) selbst oder durch die externe Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung. Der betroffenen Person, Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Auch die Begleitung bei der Inanspruchnahme von Hilfen, die Unterstützung bei der Antragstellung oder die Vermittlung von juristischer Beratung sowie Fachberatungsstellen können zu den Hilfsangeboten gehören.
Sofern ein öffentliches Interesse besteht, wird die Öffentlichkeit durch den Träger unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert. Der Träger klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Beschäftigte sind verpflichtet, bei Anfragen auf diese Person zu verweisen.

3.7 Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach bestätigtem Vorfall

Wir verpflichten uns im Falle eines bestätigten Vorfalles unser Institutionelles Schutzkonzept zu überprüfen. Die Erneuerung ist der Koordinierungs- und Fachstelle des Diözesan Caritasverbandes mitzuteilen.

3.8 Rehabilitation von fälschlich beschuldigten Personen

Bei erweislich falscher Beschuldigung sind folgende Maßnahmen erforderlich:
Der Dienstgeber ist im Einvernehmen mit dem/der beschuldigten Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollstände Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was fälsch beschuldigte Beschäftigte rehabilitiert und schütz.
Stelle sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten.

4. Aufarbeitung

4.1 Nachsorge für die Opfer

Für den/die Betroffene wird ein maßgeschneiderter Unterstützungsplan in Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen, Jugendamt und ggf. Therapeut*innen entwickelt
Für Betroffene Kinder, pädagogische Stabilisierung im Alltag.
Begleitung durch Fachkräfte.
Einbindung und Unterstützung der Eltern.
Hilfe wird kontinuierlich angeboten.
Schutz vor Stigmatisierung, diskrete Kommunikation im Team.
Keine Weiterhabe von Details an Eltern, Kinder oder Dritte.

4.2 Nachsorge für das System

Möglichkeit der Supervision und fachlicher Begleitung.
Möglichkeit zur Fortbildung zu Traumapädagogik und kindgerechter Kommunikation.
Teamsitzungen mit klarer Moderation und Transparenz über laufende Prozesse und Wahrung des Datenschutzes.
Reflexion der Organisationsstruktur.
Anpassung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.
Stärkung des Teams als soziales System.
Langfristige Begleitung.

5. Unterzeichnungen und Gültigkeit

Das institutionelle Schutzkonzept wurde von der Koordinierungs- und Fachstelle eingesehen

am:…….

Ist gültig ab:……

Wird wieder überprüft am:……

6. Anhang